

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Alpenfunk GmbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die Aufnahme des Sendebetriebs entsprechend der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.101/14-020, erteilten Zulassung unter Nutzung der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, der KommAustria nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.101/14-020, wurde der Alpenfunk GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für den Zeitraum vom 22.07.2014 bis zum 07.10.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Alpenfunk GmbH am 16.07.2014 amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Mit Schreiben vom 18.07.2014 übermittelte die Alpenfunk GmbH per E-Mail einen Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.101/14-020. Am 30.07.2014 teilte die Alpenfunk GmbH der KommAustria per E-Mail mit, dass die Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, am 22.07.2014 in Betrieb genommen wurde.

Aufgrund des Verdachts, dass die Alpenfunk GmbH der KommAustria die Inbetriebnahme der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G verspätet angezeigt hat, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 14.08.2014, KOA 1.101/14-021, gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gegen die Alpenfunk GmbH ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 02.09.2014 übermittelte die Alpenfunk GmbH eine Stellungnahme, in der sie sich dahingehend äußerte, dass der von der KommAustria ermittelte Sachverhalt korrekt sei, und bedauerte die um einen Tag verspätet eingebrachte Anzeige, die auf ein irrtümliches Versehen aufgrund einer urlaubsbedingten Abwesenheit zwischen Inbetriebnahme und der Erstattung der Anzeige zurückzuführen sei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.101/14-020, wurde der Alpenfunk GmbH, für den Zeitraum vom 22.07.2014 bis zum 07.10.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Mit Schreiben vom 18.07.2014 übermittelte die Alpenfunk GmbH per E-Mail einen Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.101/14-020.

Der Sendebetrieb unter Nutzung der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, wurde am 22.07.2014 aufgenommen.

Am 30.07.2014 teilte die Alpenfunk GmbH der KommAustria per E-Mail die Aufnahme des Sendebetriebs am 22.07.2014 mit.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Alpenfunk GmbH im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines Eventradios für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2014“ ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid.

Die Feststellung zur Aufnahme des Sendebetriebs und zur verspäteten Anzeige der Inbetriebnahme der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, ergibt sich aus dem Schreiben der Alpenfunk GmbH vom 30.07.2014, sowie aus der abgegebenen Stellungnahme der Alpenfunk GmbH vom 02.09.2014. Die Tatsache, dass die

Anzeige zur Inbetriebnahme verspätet an die KommAustria übermittelt wurde, wurde von der Alpenfunk GmbH nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs 3 PrR-G

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 22. (1) – (2) ...

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) – (5) ...“

Nach Rechtsansicht der KommAustria wurde die Anzeige bezüglich der Aufnahme des Senderbetriebs der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, von der Alpenfunk GmbH der KommAustria verspätet angezeigt. Die Aufnahme des Sendebetriebs hätte innerhalb einer Woche der KommAustria angezeigt werden müssen. Die Inbetriebnahme der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, fand am Dienstag, dem 22.07.2014, statt. Daher hätte bis zum darauffolgenden Dienstag, dem 29.07.2014, die Aufnahme des Sendebetriebs angezeigt werden müssen. Die Anzeige wurde der KommAustria aber erst am 30.07.2014 übermittelt, weshalb eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G festzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 23. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Alpenfunk GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Schadekgasse 5/DG, 1060 Wien, **per RSb**